



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.01.2001
KOM(2001) 14 endgültig

2001/0019 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zum finanziellen Beitrag der Slowakischen Republik zur Teilnahme an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Dezember 1999 bekräftigte der Europäische Rat in Helsinki die Bedeutung des auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg eingeleiteten Erweiterungsprozesses. Er ging erneut auf die damals festgelegte intensivierete Heranführungsstrategie ein, die die Teilnahme der 13 Beitrittsländer an den Gemeinschaftsprogrammen als wichtiges Element einschließt.

Die Teilnahme der zehn Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas (MOEL) an den Gemeinschaftsprogrammen ist in den jeweiligen Europa-Abkommen vorgesehen. Nach den Europa-Abkommen werden die Bedingungen und Modalitäten für die Teilnahme dieser Länder von dem betreffenden Assoziationsrat festgelegt.

Bei den Programmen für allgemeine und berufliche Bildung und JUGEND haben alle MOEL 1999 an der ersten Phase von LEONARDO DA VINCI und SOKRATES sowie am Programm JUGEND FÜR EUROPA teilgenommen, das am 31. Dezember 1999 auslief. Die Teilnahme an diesen Programmen war ein wichtiges Element des Heranführungsprozesses.

Für die Teilnahme an der zweiten Phase von LEONARDO DA VINCI, der zweiten Phase von SOKRATES sowie an dem neuen Programm JUGEND, die ab dem Jahr 2000 die vorangegangenen Programme abgelöst haben, wurden bereits entsprechende Beschlüsse des Assoziationsrats verabschiedet. Die MOEL haben also an diesen neuen Programmen von Anfang an teilgenommen, die Aktivitäten im Rahmen der ersten Generation der Programme konnten sie ohne Unterbrechung in den Nachfolgeprogrammen fortsetzen.

Für die Programme SOKRATES und JUGEND legen die Beschlüsse des Assoziationsrates im Jahre 2000, die bis zum Ablauf der Programme gelten, den finanziellen Beitrag jedes einzelnen MOEL für die Teilnahme im Jahr 2000 fest und sehen zudem ihren finanziellen Beitrag für die Folgejahre vor, der dann von den zuständigen Assoziationsräten im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird. Die Kommission hat diesen Beitrag auf der Grundlage der Budgets der einzelnen Programme berechnet. Alle MOEL haben ihr Einverständnis bekräftigt und wollen ihren finanziellen Beitrag teils aus ihrem Staatshaushalt, teils aus ihrer jährlichen PHARE-Zuweisung aufbringen. Nach den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg sollen diese Länder einen stetig ansteigenden eigenen finanziellen Beitrag leisten.

Daher schlägt die Kommission hiermit dem Rat vor, den finanziellen Beitrag jedes einzelnen MOEL zu den Programmen SOKRATES und JUGEND für die Jahre 2001 bis 2006 in einem neuen Beschluss festzulegen, der die Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte zu den Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an den Programmen SOKRATES und LEONARDO DA VINCI einerseits und JUGEND andererseits ergänzt.

Der Rat wird daher ersucht, den beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zum finanziellen Beitrag der Slowakischen Republik zur Teilnahme an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006 anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zum finanziellen Beitrag der Slowakischen Republik zur Teilnahme an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss Nr. 2/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits vom 24. Juli 2000¹ hat die Bedingungen für die Teilnahme der Slowakischen Republik an der zweiten Phase der Programme LEONARDO DA VINCI und SOKRATES festgelegt; er ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (2) Der Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits vom 19. September 2000² hat die Bedingungen für die Teilnahme der Slowakischen Republik am Programm JUGEND festgelegt; er ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (3) Anhang II Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 2/2000 und Anhang II Ziffer 1 des Beschlusses Nr. 3/2000 sehen vor, dass der finanzielle Beitrag der Slowakischen Republik zum Haushalt der Europäischen Union für die Teilnahme an diesen Programmen in den Jahren 2001 bis 2006 vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird.

¹ ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 17.

² ABl. L ..., ...2001, S. ...

BESCHLIESST:

Der Standpunkt hinsichtlich des finanziellen Beitrags der Slowakischen Republik für die Teilnahme an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat vertritt, stützt sich auf den beigefügten Entwurf für einen Beschluss des Assoziationsrates.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Entwurf

BESCHLUSS NR. .../2001 DES ASSOZIATIONSRATES

**zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
der Slowakischen Republik andererseits**

vom ...

**über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zum finanziellen Beitrag der
Slowakischen Republik zur Teilnahme an den Programmen SOKRATES und JUGEND
in den Jahren 2001 bis 2006**

DER ASSOZIATIONSRAT

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits betreffend die Teilnahme der Slowakischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere auf die Artikel 1 und 2³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss Nr. 2/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits vom 24. Juli 2000⁴ hat die Bedingungen für die Teilnahme der Slowakischen Republik an der zweiten Phase der Programme LEONARDO DA VINCI und SOKRATES festgelegt; er ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (2) Der Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits vom 19. September 2000⁵ hat die Bedingungen für die Teilnahme der Slowakischen Republik am Programm JUGEND festgelegt; er ist für die Dauer dieser Programme gültig.
- (3) Anhang II Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 2/2000 und Anhang II Ziffer 1 des Beschlusses Nr. 3/2000 sehen vor, dass der finanzielle Beitrag der Slowakischen Republik zum Haushalt der Europäischen Union für die Teilnahme an diesen Programmen in den Jahren 2001 bis 2006 vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 beschlossen wird.

³ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 43.

⁴ ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 17.

⁵ ABl. L ..., ...2001, S. ...

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Slowakische Republik leistet im Rahmen ihrer Teilnahme am Programm SOKRATES II in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (in Euro):

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
2 398 000	2 459 000	2 515 000	2 586 000	2 665 000	2 768 000

Artikel 2

Die Slowakische Republik leistet im Rahmen ihrer Teilnahme am Programm JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006 folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union (in Euro):

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
1 235 000	1 310 000	1 387 000	1 457 000	1 529 000	1 624 000

Artikel 3

Die PHARE-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:

- folgende jährliche Beiträge zu SOKRATES II (in Euro):

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
1 409 000	1 205 000	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt

- folgende jährliche Beiträge zu JUGEND (in Euro):

Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Jahr 2005	Jahr 2006
730 000	646 000	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt

Der restliche Beitrag der Slowakischen Republik wird aus dem slowakischen Staatshaushalt finanziert.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Assoziationsrates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Teilnahme der Slowakischen Republik an den Programmen SOKRATES und JUGEND in den Jahren 2001 bis 2006

2. HAUSHALTSLINIE

B7-030 Wirtschaftliche Hilfe für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas
6091 Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2;

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik, das die Teilname an den Gemeinschaftsprogrammen vorsieht;

Die Beschlüsse Nr. 2/2000 und Nr. 3/2000 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits vom 24. Juli 2000 bzw. vom 19. September 2000, insbesondere Anhang II.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Das Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik sieht eine Teilnahme der Slowakischen Republik an den Gemeinschaftsprogrammen in einer Reihe von Bereichen vor, darunter in den Bereichen allgemeine Bildung und JUGEND.

Diese Beteiligung wird zur Umsetzung der Bestimmungen des Europa-Abkommens über die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit beitragen; außerdem kann die Slowakische Republik sich bei dieser Gelegenheit mit den Verfahren und Methoden der Gemeinschaftsprogramme vertraut machen.

Die Slowakische Republik hat an der ersten Phase der Programme LEONARDO DA VINCI und SOKRATES und am Programm „JUGEND FÜR EUROPA“ seit dem 1. April 1998 teilgenommen. Gemäß der Kommissionsmitteilung "Agenda 2000" vom 16.7.1997 und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg ist die Beteiligung der Slowakischen Republik an diesen Programmen Teil der intensivierten Heranführungsstrategie, mit der diesem Land bei der Vorbereitung auf seinen künftigen Beitritt zur Union geholfen wird.

Voraussetzung für eine Teilnahme an den Programmen ist ein Beschluss des Assoziationsrates EU-Slowakische Republik. Der Beschluss des Assoziationsrates, mit dem die Teilnahme der Slowakischen Republik an der ersten Generation von Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und JUGEND genehmigt wurde, lief am 31. Dezember 1999 aus. Zwei weitere Beschlüsse des Assoziationsrates, einer für LEONARDO DA VINCI und SOKRATES, der andere für JUGEND, wurden im Jahre 2000 verabschiedet, um die Beteiligung der Slowakischen Republik an der neuen Generation von Programmen ab dem Jahre 2000 zu ermöglichen. Diese beiden Beschlüsse des Assoziationsrates legten den finanziellen Beitrag der Slowakischen Republik zu SOKRATES und JUGEND für das Jahr 2000, nicht jedoch für die Jahre 2001 bis 2006 fest.

Ein neuer Beschluss des Assoziationsrates ist daher als Ergänzung zu den beiden genannten erforderlich.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Bis zum Ende der Laufzeit der Gemeinschaftsprogramme, d. h. bis zum 31.12.2006.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Art der Einnahmen

Da die Slowakische Republik nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen die Kosten ihrer Teilnahme selbst trägt, wird sie aufgefordert werden, einen finanziellen Beitrag zur Teilnahme an den Programmen zu leisten. Derselbe Artikel sieht vor, dass die Gemeinschaft einen Teil des slowakischen Beitrags übernehmen kann, so dass die Slowakische Republik lediglich einen Teil des Beitrags aus ihrem Staatshaushalt aufbringt. Der restliche Beitrag wird aus dem PHARE-Länderprogramm beigesteuert. Die benötigten PHARE-Mittel gehen zu Lasten der Haushaltslinie B7-030 und werden der Slowakischen Republik aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem slowakischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag der Slowakischen Republik, aus dem sie die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet. Nach Entrichtung des Gesamtbeitrags durch die Slowakische Republik wird dieser auf den Einnahmenposten 6091 des EU-Haushaltsplans übertragen.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- Zuschuss zu 100%.
- Zuschuss zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Gebern.
- Eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft ist nicht vorgesehen.

- Auf der Einnahmenseite wird der Beitrag der Slowakischen Republik zur Deckung der Kosten ihrer Teilnahme unter dem Posten 6091 ausgewiesen. Die Einnahmen werden bei den Ausgabenposten für die beiden Programme und ggf. bei den entsprechenden operationellen Ausgabenposten eingestellt. Die erwarteten Gesamteinnahmen sind unter Punkt 7.4 angegeben.

7. FINANZIELLE BELASTUNG

7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme (Einheits- und Gesamtkosten)

Auf der Grundlage des Europa-Abkommens mit der Slowakischen Republik wurden folgende Finanz- und Haushaltsregelungen für die beiden Programme vereinbart: Der Beitrag der Slowakischen Republik trägt zwei Elementen Rechnung:

- den vorhersehbaren operationellen Kosten, die auf der Grundlage der Programmbudgets, der geschätzten Absorptionskapazität des Landes und der bisherigen Erfahrungen im Zuge der Teilnahme an der ersten Phase von SOKRATES und am Programm JUGEND berechnet wurden;
- den voraussichtlichen Verwaltungsausgaben für Sitzungen und Dienstreisen. Diese Verwaltungskosten dürften sich jährlich auf 50 000 Euro für SOKRATES und auf 19 000 Euro für JUGEND belaufen.

Die Slowakische Republik wird die Mittelausstattung ihres jährlichen PHARE-Länderprogramms zum Teil dazu einsetzen, ihren Beitrag aus dem Staatshaushalt zu den operationellen Kosten zu ergänzen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (in €)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
SOKRATES	2 398 000	2 459 000	2 515 000	2 586 000	2 665 000	2 768 000	15 391 000
Quelle: Staatshaushalt	989 000	1 254 000	Betrag wird später festgelegt*	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	2 243 000
Davon Verwaltungsausgaben Teil B (siehe Punkt 7.3)	66 000	67 000	69 000	71 000	73 000	76 000	422 000
Davon Verwaltungsausgaben Teil A (siehe Punkt 10)	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000	300 000
Quelle: PHARE-Mittel	1 409 000	1 205 000	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	2 614 000

JUGEND	1 235 000	1 310 000	1 387 000	1 457 000	1 529 000	1 624 000	8 542 000
Quelle: Staatshaushalt	505 000	664 000	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	1 169 000
Davon Verwaltungsausgaben Teil B (siehe Punkt 7.3)	51 000	54 000	57 000	60 000	63 000	67 000	352 000
Davon Verwaltungsausgaben Teil A (siehe Punkt 10)	19 000	19 000	19 000	19 000	19 000	19 000	114 000
Quelle: PHARE-Mittel	730 000	646 000	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	1 376 000

* Die Aufteilung zwischen Phare-Mitteln und nationalem Haushalt wird im Rahmen der Phare-Programmplanung festgelegt.

7.3 Ausgaben für Studien, Sachverständige usw. im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans

p.m.: bis zu einem Höchstbetrag entsprechend dem Anteil an den EUR15-Mittelausstattungen für SOKRATES und JUGEND, jedoch innerhalb der Grenzen, die durch den Beitrag aus dem Staatshaushalt des Landes vorgegeben sind.

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Unter Posten B7-030 zu verbuchende Beträge

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGES.
Verpflichtgs.-ermächtiggn.	2 139 000	1 851 000	Betrag wird später festgelegt*	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt		3 99 0000
Zahlg.-ermächtiggn.		2 139 000	1 851 000	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	Betrag wird später festgelegt	3 990 000

* Die Aufteilung zwischen Phare-Mitteln und nationalem Haushalt wird im Rahmen der Phare-Programmplanung festgelegt.

Voraussichtliche jährliche Einnahmen:

Posten 6091	2001	2002	2003	2004	2005	2006	INSGES.
Operationeller Teil	3 564 000	3 700 000	3 833 000	3 974 000	4 125 000	4 323 000	23 519 000
Verwaltungsteil	69 000	69 000	69 000	69 000	69 000	69 000	414 000
INSGES.	3 633 000	3 769 000	3 902 000	4 043 000	4 194 000	4 392 000	23 933 000

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

In allen Verträgen, Abkommen und sonstigen rechtsverbindlichen Zusagen der Kommission ist vorgesehen, dass die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Unter anderem sind die Begünstigten der Maßnahmen verpflichtet, Berichte und Finanzausweise vorzulegen. Diese werden auf ihren Inhalt und auf die Vereinbarkeit der Ausgaben mit dem Ziel der Finanzierung durch die Gemeinschaft geprüft.

Die Betrugsbekämpfungsbestimmungen für die grundlegenden Haushaltslinien gelten nach einer Anpassung an die Situation der mitteleuropäischen Länder auch für diese Haushaltslinie.

9. KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Wichtigstes Ziel der Gemeinschaftsaktion in Bereich allgemeine Bildung und JUGEND ist es, die europäischen Bürger in die Lage zu versetzen, ihre Möglichkeiten voll auszuschöpfen und Initiative und Kreativität zu entwickeln, damit sie uneingeschränkt in der Gesellschaft und am europäischen Einigungswerk partizipieren können.

Die Zielgruppe umfasst Studenten, Lehrer, Schüler, Bildungseinrichtungen, JUGENDorganisationen, JUGENDliche von 15 bis 25 Jahren, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten leben, Entscheider in Bildungs- und JUGENDpolitik.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit eines Beitrags aus dem Gemeinschaftshaushalt

Angeichts der hohen Kosten, die die Beteiligung an den Programmen verursacht, sowie der angespannten Haushaltslage der Slowakischen Republik ist der Einsatz von PHARE-Mitteln unerlässlich.

- Wahl der Modalitäten

Durch die Einbeziehung der Slowakischen Republik in die Programme, die aus dem Staatshaushalt und durch einen ergänzenden PHARE-Beitrag finanziert wird, erhalten die slowakischen Bürger die Möglichkeit, mit den Bürgern der jetzigen EU-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Die Integration slowakischer Staatsangehöriger in die Gemeinschaftsnetze trägt zweifellos zur Vorbereitung der Slowakischen Republik auf ihren künftigen Beitritt bei.

- wesentliche Unwägbarkeiten, die die Maßnahme beeinträchtigen können.

Da bei der Projektauswahl Qualitätskriterien zugrunde gelegt werden, lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen erst dann beurteilen, wenn sich zeigt, inwieweit slowakische Institutionen den Aufforderungen der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der beiden Programme nachkommen können.

9.3 Monitoring und Evaluierung der Maßnahme

Die in den Programmen SOKRATES II und JUGEND vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsmodalitäten (vor allem für die in den Beschlüssen über die beiden Programme vorgesehenen Evaluierungen) gelten auch für die Maßnahmen, die zugunsten slowakischer Begünstigter finanziert werden.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Die Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

10.1 Auswirkung auf die Anzahl der Stellen

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden GD oder Dienststelle	Zusätzliches Personal	2001-2006
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1		1		
	B C	1		1		
Sonstige						
Insgesamt		2		2		

10.2 Gesamtkosten für Personal

EUR

	Betrag	Berechnungsweise (Gesamtkosten der Maßnahme 2001-2006)
Beamte (*)	1 296 000	2 Personen x 6 Jahre x 108 000
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige		
Insgesamt	1 296 000	

(*) Für die Durchführung der Maßnahme wird bereits vorhandenes Personal herangezogen (Berechnung basiert auf den Titeln A1, A2, A4, A5 und A7).

10.3 Sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

EUR

Haushaltslinie	Betrag	Berechnungsweise (jährliche Kosten der Aktion)
A 7010 – Dienstreisen	12 000	1100 Euro x 11 Dienstreisen pro Jahr
A 7031 – Ausschüsse	22 000	Reise- und Aufenthaltskosten für 23 Personen in zweitägigen Ausschuss-Sitzungen*
A 7030 - Sonstige Sitzungen	26 000 9 000	Reise- und Aufenthaltskosten für 27 Personen in zweitägigen Ausschuss-Sitzungen** Reise- und Aufenthaltskosten für slowakische Experten, die an 2 Sitzungen von durchschnittlich 7 Tagen Dauer und an 4 zweitägigen Sitzungen teilnehmen
Insgesamt	69 000	

* Teilnahme von 2 Personen an 10 Ausschuss- und Unterausschusssitzungen (8 für SOKRATES und 2 für JUGEND) sowie von 1 Person an 3 SOKRATES-Unterausschusssitzungen

** Teilnahme von 2 Personen an 4 JUGEND-Sitzungen und von 1 Person an 19 SOKRATES-Sitzungen

Die obigen Ausgaben werden durch die Einnahmen (Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung) aus dem Beitrag der Slowakischen Republik (siehe Punkte 5.3 und 7.4 des Finanzbogens) gedeckt.